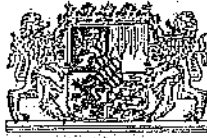
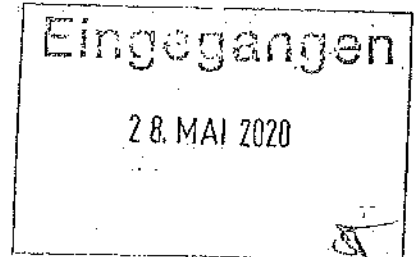


Amtsgericht Nürnberg

Az.: 21 C 7440/19



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

Sparkasse Nürnberg, vertreten durch d. Vorstand
lichen Rechts,, Lorenzer Platz 12, 90402 Nürnberg, Gz.: 4.412.050.173
- Beklagte -

, Anstalt des öffent-

wegen Feststellung

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch die Richterin am Amtsgericht am
27.05.2020 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.05.2020 folgendes

Endurteil

1. Es wird festgestellt, dass der auf den Kläger laufende Prämien Sparvertrag „S-Prämien sparen flexibel“, Sparkonto Nummer durch die Kündigung der Beklagten vom 24.06.2019 nicht beendet worden ist.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit dem 01.10.2019 mit einer monatlichen Abbuchung der Spar Beiträge von je 103 € für den Sparvertrag Konto Nummer in Verzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtl. entfallende Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 413,64 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jewelli-

gen Basiszinssatz hieraus seit 20. 9. 2019 zu bezahlen.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.460,8 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit der Kündigung eines Prämien Sparvertrages.

Der Kläger hat aus einer Erbschaft einen Sparvertrag übernommen. Um diesen Sparvertrag fortzusetzen, wurde erneuert ein Sparvertrag zwischen den Parteien geschlossen. Dieser sieht vor, dass der Sparer monatlich beginnend ab dem 01.11.1993 Sparbeiträge in Höhe von 103 € einzahlt. Die Spareinlagen soll verzinst werden. Des Weiteren wurde in Nummer 3 des Vertrages eine Prämie festgelegt. Neben dem jeweils gültigen Zinssatz zahlt die Beklagte auf die vertragsgemäß geleisteten Sparbeiträge des abgelaufenen Sparjahres jeweils eine verzinsliche Prämie. In der Anlage waren die Prämien bis 99 Jahre aufgelistet und zwar steigend von 0 % bis zum 15. Jahr auf 50 %. Der Prozentsatz von 50 wurde dann bis zum Ende des Zeitpunktes von 99 Jahren festgelegt.

Der Kläger trägt vor, das als Vertragsdauer eine Laufzeit von 1188 Monaten entsprechend Ziffer 4 des Vertrages vereinbart worden sei. Die Kündigung der Beklagten vom 24.06.2019 sei damit unwirksam. Es handle sich um einen Darlehensvertrag, der auf 99 Jahre befristet sei.

Die Beklagte hätte diesen Vertrag nicht kündigen dürfen, da ihr kein Kündigungsrecht zugestanden habe. Auch vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten könne der Kläger im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft geltend machen, nachdem ihn seine Rechtsschutzversicherung dazu be-

vollmächtigt hat, diese in Prozessstandschaft als Nebenforderung geltend zu machen.

Die Kläger beantragt daher:

Es wird festgestellt, dass der auf den Kläger laufende Prämiensparvertrag „S-Prämiensparen flexibel“, Sparkonto Nummer _____ durch die Kündigung der Beklagten vom 24.06.2019 nicht beendet worden ist. Des Weiteren wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit dem 01.10.2019 mit einer monatlichen Abbuchung der Sparbeiträge von je 103 € für den Sparvertrag Kto.-Nr. _____ in Verzug befindet sowie die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vom gerichtlich entstandene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 413,64 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 20.09.2019 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Sie legt dar, dass ein befristeter Sparvertrag nicht vorgelegen habe. Die Vertragsdauer sei nur wegen einer technischen Voraussetzung mit 1188 Monaten bestimmt worden. Weder der Kläger noch die Beklagte hätten den Willen gehabt, den Sparvertrag auf 99 Jahre laufen zu lassen. Insoweit sei der tatsächliche Wille der Parteien entscheidend. Nachdem es sich bei dem Sparvertrag und um einen unregelmäßigen Verwahrungsvertrag nach § 700 Abs. 1 BGB handelt, ist eine Möglichkeit der Sparkasse zur ordentlichen Kündigung gegeben, da es sich bei diesem Vertrag nicht um einen befristeten Sparvertrag gehandelt hat. Eine Laufzeitvereinbarung sei nicht geschlossen worden. Es sei auf den tatsächlichen Willen der Parteien abzustellen. Diese wollten nur den bestehenden Vertrag umschreiben unter denselben Bedingungen und keine neuen Bedingungen insbesondere keine Laufzeitvereinbarung schließen. Auf den tatsächlichen und wirklichen Willen der Parteien sei damit abzustellen. Der Kläger habe die Ziffer 4 des Vertrages nicht einmal gekannt. Denn nach Ausdruck des Vertragsformulars hätte der Kläger nicht mehr unterschrieben und die Mitarbeiterin hätten ihm das Formular nur ausgehängt. Eine Vertragsdauer sei zwischen den Parteien nie Thema gewesen und auch übereinstimmend nicht gewollt gewesen. Der Streitwert sei zu hoch angesetzt, da hier Sparbeiträge von insgesamt 618 € jährlich vorlägen so dass es zu einem Betrag von 1730,40 € abzüglich der 20 % für die Feststellungsklage kommt.

Es wurde Beweis erhoben Durch die uneidliche Einvernahme der Zeuginnen so- wie durch die formlose Anhörung des Klägers in der Sitzung vom 06.05.2020. Auf das Sitzungsprotokoll wird diesbezüglich Bezug genommen.

Auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze samt Anlagen wird vollumfänglich Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage war vollumfänglich begründet.

Der Kläger hat mit der Beklagten einen ursprünglichen Vertrag aus dem Jahr 93, der als Prämien-sparvertrag mit der Beklagten geschlossen wurde, umschreiben lassen, wodurch es zu einer Neufassung des Prämien-sparvertrages gekommen war. Unter Ziffer 4 des Vertrages war als Laufzeit 1188 Monate angegeben.

Die Kündigung des Sparvertrages durch die Beklagte vom 24.06.2019 ist unwirksam, weil der Beklagten kein Kündigungsrecht zugestanden hat.

Der streitgegenständliche Sparvertrag unterliegt dem Recht der unregelmäßigen Verwahrung. Ein Kündigungsrecht besteht gemäß § 489 BGB für die Beklagte nicht.

Nach der Rechtsprechung des BGH erfolgt eine Abgrenzung zu dem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag und dem Darlehensvertrag danach, ob die vereinbarte monatliche Sparrate als vertragliche Zahlungspflicht und damit von der Beklagten einklagbar sind oder aber ob es dem Kläger frei stand die festgelegten Sparbeiträge zu bezahlen. Es handelt sich um einen einseitig verpflichtenden Vertrag ohne Verpflichtung des Hinterlegers (BGH XI ZR 345/18) Unter dem Punkt 1.3 ist festgelegt, dass eine Herabsetzung der Sparbeiträge möglich ist. Eine Erhöhung dagegen nicht. Unter Ziffer 8 ist weiter geregelt dass wenn der Sparer die vereinbarten laufenden Sparbeiträge nicht innerhalb der Nachholfrist von 6 Monaten erbringt, wird der Sparvertrag unterbrochen. Wei-

tere Einzahlungen seien dann nicht mehr möglich. Das Sparguthaben würde dann aber noch bis zum Ende der Laufzeit fortgeführt. Insoweit ergibt sich aus dieser Klausel eben keine Pflicht zur Einzahl Zahlung begründet werden soll. Bei Nichtzahlung ist unter bestimmten Voraussetzungen der Vertrag beendet. (BGH XI ZR 345/18)

Insoweit handelt es sich um den streitgegenständlichen Sparvertrag um einen unregelmäßigen Verwahrungsvertrag. Auf diesen finden nach § 700 BGB die §§ 488 Abs. 3, 489, 460 BGB keine Anwendung. D. h. dass sich das Kündigungsrecht des Verwahrers nach den getroffenen Vereinbarungen und im Übrigen nach § 700 I, 3, 696 BGB richtet.

Ein Kündigungsrecht der Beklagten war ausgeschlossen, nachdem die Parteien eine Laufzeit von 99 Jahren vereinbart haben.

Nach Nummer 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen kann die Sparkasse einen Vertrag bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes kündigen, soweit keine Laufzeit vereinbart wurde. Eine solche Laufzeit haben die Parteien aber vereinbart.

Dies war in Ziffer 4 des streitgegenständlichen Vertrages so geregelt. Dabei handelt es sich um eine seitens der Beklagten gestellte allgemeine Geschäftsbedingungen. Diese Zahl ist nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten in dem verwendeten System der Datenverarbeitung für unbefristete Verträge hinterlegt. Das bedeutet, dass das unbestrittenen von der Beklagten benutzte System auf diese Zahl zurückgreift und sie einsetzt, wenn Altverträge wie hier zum Zwecke der Umschreibung ausgedruckt werden.

Damit handelt es sich um eine vorformulierte Klausel der Beklagten für die Umschreibung von Altverträgen. Das von der Beklagten verwendete Vertragsformular sieht insoweit keine Wahlmöglichkeit vor und enthält auch nicht lediglich eine ausfüllungsbedürftige leere Stelle. Die Zahl 1188 ist vom System voreingestellt worden, wie die Beklagte unbestritten vorgebracht hat. Die Beklagte hätte, wenn es sich um eine ausfüllungsbedürftige Lücke gehandelt hätte, diesen im vorformulierten Text auch mit Strichen ausfüllen können. Damit hätte die vorformulierte Klausel für diesen Vertrag keine Bedeutung gehabt.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auch entgegen der Auffassung der Beklagten Ver-

tragsinhalt geworden. Grundsätzlich genügt es wenn die Vertragsparteien von den allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Partei Kenntnis nehmen kann gem. § 305 BGB. Es muss nur die Möglichkeit zur Kenntnisnahme bestehen, der Vertragspartner muss nicht tatsächlich Kenntnis von den AGBs nehmen (so BGH IXZR 168/93). Damit ist es unbeachtlich, dass die Beklagte vorgetragen hat, dass der Kläger gar keine Kenntnis von der Ziffer 4 gehabt hat bei Vertragsumschreibung. Er habe erst Kenntnis erhalten nachdem ihm dieser Vertrag ausgehändigt wurde.

Aufgrund der formlosen Anhörung des Klägers steht für das Gericht allerdings fest, dass der Kläger Kenntnis von Ziff.4 der AGBs hatte. Der Kläger hat dem Gericht nachvollziehbar und überzeugend erklärt, dass er mit seiner Beraterin den Vertrag durchgesprochen hat und ausschlaggebend für eine Vertragsumschreibung für ihn gewesen sei, dass zwar eine Zinszahlung von nahezu 0 vereinbart ist aber aufgrund des Erreichens der Höchstprämie und der langen Laufzeit von 1188 Monaten der Vertrag so günstig war, dass er diesen auch unterzeichnet hat. Vor Unterzeichnung des Vertrages habe er Kenntnisse von Ziff. 4 der AGBs der Beklagten gehabt. Das Gericht hält dies aufgrund der Aussage des Klägers für nachvollziehbar. Der Kläger macht auf das Gericht den Eindruck, dass er nicht nur den Vertrag umschreiben wollte, sondern im Wege der Umschreibung auch eine Anlagenberatung wahrgenommen hat und genau wusste, was für ein Vertrag er unterschrieben hat.

Auch die Beklagte hat über einen Rechtsbindungswillen verfügt, dahingehend dass diese Laufzeit vereinbart werden sollte. Es hat sich eben nicht um einen Neuausdruck des alten Vertrages gehandelt, denn der alte Vertrag ist nicht Textgleich ausgedruckt worden, sondern wurde neu gestaltet durch ein vorformuliertes Formular.

Die neuen AGB der Beklagten sollten in den streitgegenständlichen Vertrag einbezogen werden. Diese waren aber unstreitig nicht Bestandteil des Vertrages mit dem Erblasser.

Es handelt sich auch nicht um ein Verwaltungsinterna, da die Verwendung der EDV auf eine bewusste Entscheidung der Beklagten zurückgeht. Der Kläger muss seinerseits weder davon ausgehen, dass die Beklagte nicht wusste was in den vorformulierten Verträgen steht, noch dass sie diese Formulierung einer Vertragslaufzeit von 1188 Monaten nicht gewollt hat und der entsprechende Rechtsbindungswillen gefehlt hat. Dies kann ein objektiver Betrachter in dem Rahmen nicht annehmen. Er geht dafür mehr davon aus, dass insoweit in Rechtsbindungswillen der Beklagten vorliegt.

Es steht auch kein gemeinsamer Wille der Parteien fest, wonach diese Klausel keine Wirkung entfalten sollte.

Es ist nicht darauf abzustellen, dass die Parteien unter Umständen keine Laufzeitänderung wollten. Es ist darauf konkret abzustellen, dass beide Parteien die von der Beklagten vorformulierte Vertragslaufzeit von 99 Jahren nicht wollten und daher diese Klausel nichtig ist. Eine solche Feststellung kann das Gericht aufgrund der angebotenen Beweismittel nicht treffen.

Der Kläger hatte Kenntnis bei Vertragsumstellung auch von der 99 Jahren Vertragslaufzeit gehabt. Damit konnte er auch keinen entgegengesetzten Willen entfalten, dass er eine derartige Vertragslaufzeit nicht gewollt hat.

Die beiden Zeuginnen haben dem Gericht gegenüber bekundet dass sie keine Kenntnis von der Laufzeit hatten. Die Zeugin dem Gericht gegenüber glaubhaft und glaubwürdig versichert, dass sie sich an Einzelheiten der Vertragsumgestaltung nicht erinnern kann, dass sie aber auch keine Kenntnis der ausgedruckten Formulare gehabt habe, für sie sei der Vertrag einfach ein befristeter Vertrag gewesen. Überprüft habe sie das nicht. Auf den Vordrucken habe sie lediglich die Personalien überprüft. Die Zeugin hat insoweit ein eher schlechteres Erinnerungsvermögen und konnte sich auch auf vielfältige Nachfrage der Beklagten Vertreter nicht an den genauen Einzelfall erinnern. Zwar habe sie üblicherweise über den Vertragsinhalt mit den Kunden nicht gesprochen, aber ob es insoweit eine Ausnahme gegeben habe war sie sich nicht sicher. Damit kann die Beklagte nicht nachweisen, dass die Zeugin einen Willen dahingehend hatte, dass der die Vertragsklausel der Beklagten unwirksam sein sollte.

Damit konnte die Beklagte nicht beweisen, dass die Zeuginnen einen entgegenstehenden Willen dahingehend hatten, dass die Laufzeit des Vertrages unwirksam sein sollte.

Das Gericht hat hier eher den Eindruck, dass die Zeuginnen sich überhaupt keine Gedanken über den Vertragsinhalt gemacht haben.

Die Zeugin konnte dem Gericht gegenüber nur bekunden dass sie den Vordruck ausge-

druckt hat aber mit der Vertragsgestaltung nicht befasst war.

In soweit ist zwar die Rechtsauffassung der Beklagten zutreffend, dass eine Klausel dann nicht gilt wenn beide Parteien nicht wollen, dass diese Klausel eine Wirkung entfaltet. Einen derartigen Willen konnte das Gericht nicht feststellen. In soweit liegt kein fehlender Rechtsbindungswille in der Willenserklärung der Beklagten. Lediglich die Willenserklärung ist anfechtbar mangels eines Geschäftswillens dahingehend dass man sich auf 99 Jahre bindet. Eine Anfechtung ist insoweit nicht erklärt worden.

Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass eine derart lange vertragliche Bindung gegen Treu und Glauben verstößt, weil sie ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit beeinträchtigt oder dass eine entsprechende Bindung den gesetzlichen Auftrag der Sparkassen zuwiderläuft. Sie selbst hat er diese Verträge mit der Angabe einer Laufzeit von 99 Jahren vorformuliert und gestellt, sodass die Laufzeit aus ihrem Verantwortungsbereich stammt. Sittenwidrig ist der vorliegende Vertrag mit Sicherheit nicht.

Grundsätzlich hat sich die Beklagte zwar über den Inhalt ihrer Erklärung geirrt, da ihr die Tragweite der Verwendung von 1188 Monaten nicht bewusst war. Eine Anfechtung der Klärung zu Laufzeit hat die Beklagte nicht vorgetragen.

Einen Irrtum hat die Beklagte nie kommuniziert sondern dem Kläger gegenüber nur erklärt dass sie an ihrer Rechtsmeinung festhält, dass es keine Laufzeitvereinbarung zwischen den Parteien gegeben hat.

Aus der Kündigungssperrfrist gemäß Ziffer 7 kann die Beklagte kein Kündigungsrecht herleiten. Aus der eigenen vorformulierten Vertragsbedingungen einer Laufzeit von 99 Jahren kann die Beklagte eine derartige laufzeitgebundene Vertragsvereinbarungen nicht kündigen. Dies wäre zumindest überraschend im Sinne der AGB-Klausel. D die dort formulierte Kündigungssperrfrist von 3 Monaten begründet kein Kündigungsrecht. Dies widerspricht der geschlossenen Laufzeitverein-

barung und ist damit nicht wirksam vereinbart worden. Die Vereinbarung einer festen Laufzeit schließt ein Kündigungsrecht in soweit aus. Eine Beendigung des Sparvertrages kann nur unter den in der Ziffer 7 vorformulierten Fälle erreicht werden.

Ein wichtiger Kündigungsgrund nach § 696 BGB bestand für die Beklagten nicht. Gemäß § 314 BGB ist ein wichtiger Grund nur dann gegeben, wenn der Beklagten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Ein solcher Fall liegt nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, dass sich das Zinsumfeld zwischen der Übertragung der Verträge und der Vereinbarung einer Laufzeit sowie dem Zeitpunkt der Kündigung erheblich geändert hat.

Die Feststellungsklage Ziffer 1 war damit vollumfänglich begründet, wie auch die Feststellungsklage zu 2. Die Beklagte befand sich mit der Abbuchung in Verzug.

Hinsichtlich der vorgerichtlichen Nebenkosten ist zunächst der Gegenstandswert zu ermitteln. Unbestritten hat der Kläger vorgetragen dass er monatlich ein Beweis Betrag von 103 € einzahlt wodurch sich der Jahresbetrag ergibt. Dieser ist mit 3,5 zu multiplizieren und davon 80 % ergibt den festgestellten Streitwert. Aus diesem errechnen sich die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Der Antrag 2 ist bereits in dem Antrag Ziffer 1 mit enthalten begründet nur den Ausspruch des Verzuges.

Aus diesem Streitwert war dann eine 1,3 fache Gebühr zuzüglich Auslagenpauschale zuzüglich Mehrwertsteuer zu errechnen wodurch sich der zugesprochene Betrag der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt. Der Kläger wurde von der Rechtsschutzversicherung wie in der Anlage auch vorgelegt ermächtigt, die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gewillkürte Prozessstandschaft einzuklagen und diese als Nebenforderung geltend zu machen. Insoweit war der Kläger aktiv legitimiert. Die Prozessstandschaft in gewillkürte Weise ist nicht notwendigerweise dem

Schuldner anzuzeigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt des §§ 709,711 ZPO.

Der Streitwert war auf 3460,80 € festzusetzen. Unstreitig hat der Kläger vorgebracht, dass er monatliche Sparraten in Höhe von 103 € auf den streitgegenständlichen Sparvertrag ein zahlt. In- soweit beziffert sich der Streitwert gemäß §§ 9,3 ZPO auf den 3,5 fachen Jahresbetrag abzüglich 20 %. Dies ergibt den Streitwert von 3460,80 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzuulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 27.05.2020

gez.

UrkundsbeamtIn der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 28.05.2020

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle